

## Synopsis

## Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege im Hinblick auf neue Stellvertretungs- und Zusammenschlussmöglichkeiten für die gemeindlichen Friedensrichterämter

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **161.1**  
 Aufgehoben: –

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Obergerichts vom 5. Juni 2023; Vorlage Nr. 3580.2 (Laufnummer 17334)</b>
	<b>Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)</b>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf Art. 14 und Art. 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007[SR <a href="#">312.0</a>], Art. 4, Art. 5, Art. 54 Abs. 2, Art. 68 Abs. 2 lit. d, Art. 129, Art. 142 Abs. 3 und Art. 356 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008[SR <a href="#">272</a>], Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009[SR <a href="#">312.1</a>], Art. 91 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937[SR <a href="#">311.0</a>], Art. 13 des Bundesgesetzes über Schuldbeitreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889[SR <a href="#">281.1</a>] sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und l, § 54 Abs. 3, § 56, § 58 und § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS <a href="#">111.1</a>],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<b>I.</b>
	Der Erlass BGS <a href="#">161.1</a> , Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

<p><b>Geltendes Recht</b></p>	<p><b>[M09] Antrag des Obergerichts vom 5. Juni 2023; Vorlage Nr. 3580.2 (Laufnummer 17334)</b></p>
<p><b>Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)</b></p>	
<p>vom 26. August 2010</p>	
<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p>	
<p>gestützt auf Art. 14 und Art. 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007[SR 312.0], Art. 4, Art. 5, Art. 54 Abs. 2, Art. 68 Abs. 2 lit. d, Art. 129, Art. 142 Abs. 3 und Art. 356 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008[SR 272], Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009[SR 312.1], Art. 91 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937[SR 311.0], Art. 13 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)[SR 281.1] sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und I, § 54 Abs. 3, § 56, § 58 und § 63 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV)[BGS 111.1],</p>	<p>gestützt auf Art. 14 und Art. 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007[SR 312.0], Art. 4, Art. 5, Art. 54 Abs. 2, Art. 68 Abs. 2 lit. d, Art. 129, Art. 142 Abs. 3 und Art. 356 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008[SR 272], Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009[SR 312.1], Art. 91 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937[SR 311.0], Art. 13 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889[SR 281.1] sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und I, § 54 Abs. 3, § 56, § 58 und § 63 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV)Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],</p>
<p><i>beschliesst:</i></p>	
<p><b>§ 11</b> Sitz, Ort der Verfahrenshandlungen</p> <p><sup>1</sup> Der Sitz der Justizbehörden ist Zug. Die Friedensrichterämter haben ihren Sitz in ihrer oder der gemäss § 37 festgelegten Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Die Justizbehörden nehmen die Verfahrenshandlungen grundsätzlich an ihrem Sitz vor und halten Sitzungen in den ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten ab.</p> <p><sup>3</sup> Die Verfahrens- oder Prozessleitung kann aus sachlichen Gründen einen andern Verhandlungsort festlegen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Sitz der Justizbehörden ist Zug. Die Friedensrichterämter haben ihren Sitz in ihrer oder der gemäss <del>§ 37</del> § 37b festgelegten Gemeinde.</p>
<p><b>§ 37</b> Wahl, Organisation</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Obergerichts vom 5. Juni 2023; Vorlage Nr. 3580.2 (Laufnummer 17334)</b>
<p><sup>1</sup> Jede Einwohnergemeinde wählt für ihr Gebiet eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wählbar sind alle in der Gemeinde wohnhaften und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger.</p> <p><sup>2</sup> Zwei oder mehrere Gemeinden können durch einen Vertrag, der vom Obergericht genehmigt werden muss, ein gemeinsames Friedensrichteramt mit Sitz in einer der Gemeinden einsetzen. In diesem Fall besteht für die Wahl nach Absatz 1 ein Wahlkreis über das Gebiet aller beteiligten Gemeinden.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für das Friedensrichteramt und ist für die Ausstattung zuständig. Die Einnahmen des Friedensrichteramts fallen in die Gemeindekasse.</p> <p><sup>4</sup> Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter stehen unter der fachlichen Aufsicht des Obergerichts.</p> <p><sup>5</sup> Das Obergericht regelt die Amtsführung, die Organisation und – nach Anhörung der Gemeinden und der Standesorganisation – die Entschädigung in einer Verordnung.</p>	<p><sup>1</sup> Jede Einwohnergemeinde wählt für ihr Gebiet eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter <del>und</del><u>sowie – falls nicht von der Möglichkeit gemäss § 37b Gebrauch gemacht wird –</u> eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wählbar sind alle in der Gemeinde wohnhaften und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2a</sup> Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter teilen die eingehenden Geschäfte mit ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern nach im Voraus festgelegten Kriterien auf.</p>
	<p><b>§ 37a</b> Gemeindeübergreifende Stellvertretung</p> <p><sup>1</sup> Zwei oder mehrere Einwohnergemeinden können einen Vertrag über die gemeindeübergreifende Stellvertretung für einzelne Geschäftsfälle oder für eine bestimmte Dauer abschliessen. Der Abschluss des Vertrags fällt in die Kompetenz des Gemeinderats.</p> <p><sup>2</sup> Vorausgesetzt ist eine begründete Verhinderung an der Amtsführung oder Arbeitsüberlastung der Friedensrichterin oder des Friedensrichters sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Einsatzgemeinde.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Obergerichts vom 5. Juni 2023; Vorlage Nr. 3580.2 (Laufnummer 17334)</b>
	<p><sup>3</sup> Der Vertrag enthält den jeweiligen Grund der Stellvertretung.</p> <p><sup>4</sup> Die Stellvertretung für eine bestimmte Dauer bedarf der Genehmigung durch das Obergericht.</p>
	<p><b>§ 37b</b> Zusammenschluss von Friedensrichterämtern</p> <p><sup>1</sup> Zwei oder mehrere Einwohnergemeinden können einen Vertrag über den Zusammenschluss ihrer Friedensrichterämter abschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Nach dem Zusammenschluss wählt jede beteiligte Gemeinde nur je eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter. Die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses amtierenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter verbleiben bis zum Ende der Amtsperiode im Amt. Sie werden bei einem vorzeitigen Rücktritt nicht ersetzt.</p> <p><sup>3</sup> Alle Friedensrichterinnen und Friedensrichter können auf dem Gebiet der beteiligten Gemeinden tätig sein. Sie vertreten sich gegenseitig.</p> <p><sup>4</sup> Im Vertrag ist festzulegen, ob die Gemeinden ein gemeinsames Friedensrichteramt mit Sitz in einer der Gemeinden oder ob mehrere oder alle beteiligten Gemeinden ein eigenes Friedensrichteramt betreiben.</p> <p><sup>5</sup> Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch das Obergericht.</p>
<p><b>§ 38</b> Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Das Friedensrichteramt ist die ordentliche Schlichtungsbehörde in Zivilsachen. Es ist zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens zuständig, sofern nicht eine der besonderen Schlichtungsbehörden sachlich zuständig ist.</p> <p><sup>2</sup> Die örtliche Zuständigkeit umfasst das Gemeindegebiet.</p>	<p><sup>2</sup> Die örtliche Zuständigkeit umfasst das Gemeindegebiet <u>oder das Gebiet der an einem Zusammenschluss beteiligten Gemeinden.</u></p>
	<b>II.</b>

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Obergerichts vom 5. Juni 2023; Vorlage Nr. 3580.2 (Laufnummer 17334)</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
III.	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
IV.	IV.
	Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ]) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am ....].
	Zug, ....  Kantonsrat des Kantons Zug  Der Präsident Karl Nussbaumer  Der Landschreiber Tobias Moser  Publiziert im Amtsblatt vom ....